

(4) Angehörige freischaffender Berufe sind in die Gefahrenklasse des Wirtschaftszweiges einzustufen, der ihrer Berufsausübung entspricht (z. B. Architekten Gefahrenklasse 1 — Architekturbüros —, Schauspieler Gefahrenklasse 3 — Theater —).

(5) Jeder zur Zahlung der Unfallumlage Verpflichtete hat die Gefahrenklasse nach dem Gefahrntarif selbst zu ermitteln und danach die Unfallumlage zu berechnen. In Betrieben, die die Berechnung gemäß Abs. 2 nach dem Durchschnitt der Gefahrenklassen vornehmen wollen, hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion durch eine Betriebsbegehung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für diese Berechnung vorliegen. Die Anwendung der Durchschnittsgefahrenklasse ist von der Zustimmung der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt abhängig. Der Durchschnitt der Gefahrenklassen gilt für das Kalenderjahr. Für die Ermittlung dieses Durchschnitts ist der Betrieb verantwortlich.

(6) Entstehen bei der Anwendung der Gefahrenklasse Zweifel bzw. ist eine Einstufung nach dem Gefahrntarif infolge abweichender Betriebsstruktur nicht möglich oder ergeben sich nach Abs. 3 Härten, so setzt die Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt auf Antrag des Betriebes mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion die Gefahrenklasse fest. Die Festsetzung einer niedrigeren Gefahrenklasse als der nach den Bestimmungen des Abs. 3 sich ergebenden Gefahrenklasse ist nur zulässig, wenn für weniger als 50 % der Gesamtbeschäftigten bei individueller Berechnung nach dem einzelnen Betriebsanteil die höhere Gefahrenklasse angewendet werden müßte.

§ 4

**Sonderregelungen für Handwerker sowie Land- und Forstwirte**

(1) Für die Handwerker sind die in der Tabelle der Handwerksteuergrundbeträge (Anlage A) zur Neunten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. I S. 212) — veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes — festgesetzten Gefahrenklassen maßgebend. Die Unfallumlage für den Handwerker selbst beträgt 1,5 % vom Sozialversicherungs-Pflichtbeitrag und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen wegen Vollrentenbezug bleiben jedoch ohne Berücksichtigung.<sup>2</sup>

(2) Für die Land- und Forstwirte ist die Unfallumlage gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) bereits im Beitrag zur Sozialversicherung enthalten.

§ 5

**Entrichtung der Unfallumlage**

(1) Die zur Zahlung Verpflichteten haben die Unfallumlage zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung an die zuständige Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge geltenden Terminen abzuführen.

(2) Die Abführung der Unfallumlage für Lohnempfänger, die im Besitze eines „Lohnnachweises für unständig Beschäftigte“ sind, hat nach den hierfür vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6

**Nachprüfungs verfahren**

Gegen die Festsetzung nach § 3 Abs. 5 ist das Nachprüfungsverfahren entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgaben Verwaltung (ZB1. S. 396) bzw. der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) gegeben. Bei der Entscheidung der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises bzw. der Stadt über den Einspruch hat eine Kommission aus je einem Vertreter der Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises, des Rates bzw. der Kommission für Sozialversicherung des Betriebes, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Betriebsleitung und der jeweiligen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft mitzuwirken.

§ 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Soweit die Unfallumlage nach Lohneinkünften bemessen wird, sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung auf die nach dem 1. Januar 1957 beginnenden Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1954 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. S. 952);
- b) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1955 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (GBl. I S. 1008) einschließlich des dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigefügten Gefahrntarifs.

Berlin, den 2. Januar 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
M a c h e r

Anlage

zu vorstehender Achter Durchführungsbestimmung

**Gefahrntarif**

Wirtschafts- abt. gruppe zweig	Bezeichnung nach dem vom Betriebe zu Statistischen Zentralamt den Gefahren- herausgegebenen „Systema- tischen Verzeichnis der Ar- beitsstätten“ (blaues Heft) allg. klei- nere Betriebe	Einteilung der
		klassen Betriebe

Als größere Betriebe gelten Betriebe, die regelmäßig mehr als zehn Lohnempfänger beschäftigen.

1	11	Land- und Forstwirtschaft Landwirtschaft
	111	Ackerwirtschaft(einschließlich Viehwirtschaft), landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, volkseigene Güter, Einzelbauern, örtliche landwirtschaftliche Betriebe (ÖLB)..... 2
	112	Gartenbau ..... 2
	113	Baumschulen..... 2
	114	Weinbau ..... 2
	115	Sämerei Wirtschaft ..... 2